

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Flughafen Hamburg GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend Auftraggeberin „AG“ genannt)

Stand: Juli 2011

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Auftragnehmers (nachfolgend nur „Lieferant“ genannt) werden nicht anerkannt. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB's oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen seitens der AG. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie durch die AG ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen der AG gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

2. Bestellung / Beauftragung

- 2.1 Bestellungen und Beauftragungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls der Textform, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Die konkludente Aufhebung einer Schriftformabrede durch mündliche Abreden der Parteien ist nicht möglich. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind daher nur wirksam, wenn sie formrichtig getroffen worden sind.
- 2.2 Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung / Beauftragung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich zu bestätigen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist in der Bestellung / Beauftragung angegeben oder vereinbart ist. Eine verspätete oder von der Bestellung der AG abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen formrichtigen Annahme durch die AG.
- 2.3 Mit der Annahme der Bestellung/Beauftragung verpflichtet sich der Lieferant von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten folgendes zu beachten:
- Fahrzeuge, Maschinen und Geräte müssen den in der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Regeln und Vorschriften des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten, den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den arbeitsmedizinischen Regeln sowie den sonstigen einschlägigen nationalen und europäischen Bestimmungen, z. B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz nebst den dazugehörigen Verordnungen, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten, EG-Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, entsprechen.

Alle Bauteile und Baugruppen sind so anzubringen, dass sie für die Instandhaltung leicht zugänglich und ohne Zerstörung von Bauteilen austauschbar sind.

Fahrzeuge müssen insbesondere die Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung erfüllen, sofern die AG hierauf nicht ausdrücklich verzichtet.

3. Preise / Mengennachweise

- 3.1 Die Preise sind exklusive Mehrwertsteuer zu bilden. Sie sind Festpreise und gelten frei Lieferadresse. Die Preise beinhalten sämtliche Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen, die nach den Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Katalogen oder sonstigen Leistungsbeschreibungen des Lieferanten zur Bestellung bzw. zu abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören. Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies vereinbart ist. Bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung sind die Verpackungskosten der AG gutzuschreiben.
- Mehrkosten einer beschleunigten Beförderung zur Einhaltung eines Liefertermins trägt der Lieferant.

- 3.2 Einseitige Preisänderungen sind unzulässig.
- 3.3 Werden bei Stück- und Pauschalpreisen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5% unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält die AG sich grundsätzlich vor.
- Soweit ein Verwiegen bei der AG nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, gelten die bahnamtlich oder bei LKW-Anlieferung auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte, zuletzt die Stücklisten-gewichte.
- 3.4 Ein etwaiger Freistellungsbescheid von der Bauabzugssteuer ist unaufgefordert vorzulegen.
- 3.5 Für Stundenlohnarbeiten gelten die z. Zt. gültigen Tarifsätze sowie die vom fachlichen Prüfdienst der Baubehörde Hamburg festgelegten Höchstzuschläge, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die erfolgte (Stundenlohn-)Arbeitszeit muss durch schriftliche Aufstellung über Beginn und Beendigung der Arbeiten nachgewiesen und von der AG anerkannt worden sein. Lohnstunden-Nachweise werden von der AG nur anerkannt, wenn diese durch einen Beauftragten der AG unterschrieben worden sind.

4. Rechnungen / Zahlung

- 4.1 Pro Bestellung ist jeweils eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der AG-Bestellnummer zu erteilen. Duplikate müssen als solche gekennzeichnet sein.
- 4.2 Die Mehrwertsteuer, die zum Zeitpunkt der umsatzsteuerpflichtigen Leistung oder Lieferung gilt, ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- Die Rechnungen des Lieferanten müssen sämtliche in § 14 Abs. 4 UStG geforderten Pflichtangaben enthalten.
- Die Rechnungen des Lieferanten müssen im Rechnungskopf die von der AG vergebene AG-Bestellnummer des Einzelabrufes enthalten. Rechnungen des Lieferanten, die nicht im Rechnungskopf die von der AG vergebene AG-Bestellnummer enthalten, können von der AG als nicht prüffähig zurückgewiesen werden.
- Alle Rechnungen sowie prüfbare Nachweise sind immer unter Nennung der Firma an die nachfolgende richtige Adresse (a) – c)) des jeweiligen AG zu richten:

a) Flughafen Hamburg GmbH und RMH Real Estate Maintenance GmbH:
Abteilung CS-F
Postfach
22331 Hamburg

b) STARS Special Transport and Ramp Services GmbH & Co. KG, GroundSTARS GmbH & Co KG und CATS Cleaning and Aircraft Technical Services GmbH & Co. KG:
Flughafenstraße 1–3
22335 Hamburg

c) Alle übrigen Gesellschaften:
c/o Commercial Services Partner GmbH
Postfach 630161
22311 Hamburg

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (netto) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

- 4.3 Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 21 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung abzüglich 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen oder zu einem späteren Zahlungsziel netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Ein-

gang der ordnungsgemäßen / prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag, an welchem die AG ihre Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist.

5. Liefertermine / Verzug / Vertragsstrafe

- 5.1 Die mit der AG vereinbarten Lieferfristen und -termine sind – ausgenommen höhere Gewalt – verbindlich.
- 5.2 Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Auftreten bzw. Erkennen unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der AG schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.
- 5.4 Im Falle des Verzuges finden die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- 5.5 Die AG ist berechtigt, für das Mahnverfahren € 20,00 pauschalierte Mahnkosten zu berechnen.
- 5.6 Die AG ist berechtigt, für jeden Werktag, um den die Lieferfrist oder Abnahme überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5% des Preises begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf derartige Ansprüche angerechnet.
- 5.7 Dauert die Verzögerung an, ist die AG, nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Lieferung / Leistung

- 6.1 Die Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen. Sie sind so auszuführen, dass die zum Liefertermin für die AG geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die AG-Bestellnummer, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- 6.3 Bei Lieferung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind Ersatzteillisten, Bedienungsanweisungen (einschließlich den darin verlangten Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten) in deutscher Sprache beizufügen. Dieses gilt auch für unvollständig gelieferte Maschinen.
- 6.4 Bei Lieferung von verwendungsfertigen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ist die CE-Kennzeichnung anzubringen sowie die hierfür ausgestellte EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache beizufügen.

Bei der Lieferung von unvollständigen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ist die Einbauerklärung und Montageanleitung gem. Anhang II B der EG-Maschinen-RL in deutscher Sprache beizufügen.

Für eine Maschine nach Anhang IV EG-Maschinen-RL muss der Lieferant die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorlegen (ggf. Nachweis der EG-Baumusterprüfung).

Die technische Dokumentation einer Maschine muss in deutscher Sprache in Papierform angefertigt und der AG übergeben werden. Die technische Dokumentation beinhaltet u. a. behördliche Kontrollen und Prüfungen, Einstellprotokolle, Ersatz von Verschleißteilen, Eigenschaften von Betriebsmitteln, Risikobeurteilung, Schutzmaßnahmenbeschreibung, Stromlaufplan (Anhang V der EG-Maschinen-RL). Sie soll in Tabellenform alle Wartungsarbeiten mit Angabe der Fristen enthalten. Gesondert aufzuführen sind die Arbeiten, die während der Gewährleistungszeit vom Betreiber durchzuführen sind.

- 6.5 Der Lieferant übernimmt hinsichtlich der Lieferung von Gefahrstoffen die Garantie, dass seine Lieferung den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Gefahrstoffverordnung, REACH-Verordnung) entspricht und, soweit erforderlich, die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sind. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass sowohl das der AG vorzulegende EU-Sicherheitsdatenblatt als auch die Verpackung dieser Waren den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Das EU-Sicherheitsdatenblatt muss spätestens mit Anlieferung der Waren bei der AG vorliegen. Der Lieferant wird

der AG die jeweils aktualisierte Fassung des Sicherheitsdatenblattes unaufgefordert überlassen.

- 6.6 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen mindestens den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

7. Gefahrübergang / Abnahme

- 7.1 Bis zur vollständigen Übergabe / An- bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung.
- 7.2 Bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang bei der von der AG angegebenen Lieferanschrift über.
- 7.3 Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der mangelfreien Abnahme durch die AG über.
- 7.4 Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen eine förmliche Abnahmeerklärung der AG nicht. Die Abnahme erfolgt auf dem Gelände des Flughafens. Der Tag der förmlichen Abnahme ist spätestens 14 Tage vor Lieferung / Aufstellung oder Montage gemeinsam mit der AG abzustimmen. An der Abnahme nehmen Vertreter beider Parteien teil; die Abnahme und deren Feststellungen werden schriftlich protokolliert und von den Vertragsparteien unterzeichnet.

8. Gewährleistung / Mängelrüge

- 8.1 Die Mängelansprüche der AG bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Nacherfüllung ist von dem AN unverzüglich ab Aufforderung durch die AG durchzuführen und endgültig fehlgeschlagen, wenn nicht der erste Nacherfüllungsversuch den Erfolg herbeigeführt hat.

- 8.2 Die AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Sie verzichten auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 2 Wochen ab Wareneingang festgestellten Mängel, bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung.
- 8.3 Die AG ist bei Mängelrügen berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, soweit dies bei Gegenüberstellung der Forderung des Lieferanten und der sich aus dem gerügten Mangel ergebenden Rechte der AG nicht unverhältnismäßig ist. Anderenfalls besteht das Zurückbehaltungsrecht nur im Verhältnis des Wertes des Mangels zur Forderung.
- 8.4 Bei der Erbringung von Teilleistungen ist die AG berechtigt, Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Durch Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung werden Ansprüche auf Aufwendungsersatz, die im Hinblick auf die Erfüllung eines Vertrages gemacht werden, nicht ausgeschlossen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.5 Der AG steht auch bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Einfache Eigentumsvorbehalte werden von der AG nicht anerkannt.
- 9.2 Nicht anerkannt werden außerdem der verlängerte, weitergeleitete, nachgeschaltete sowie der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

10. Haftung

- 10.1 Verursachen der Lieferant, dessen gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig Personen-, Sach- und Vermögensschäden, hat der Lieferant für diese einzustehen und stellt die AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- 10.2 Soweit der Lieferant für ein durch sein geliefertes Produkt verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die AG von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, für seine ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und möglichen hieraus resultierenden Schäden auf seine Kosten eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung

abzuschließen. Der Lieferant ist verpflichtet, der AG den Abschluss bzw. das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung auf deren Wunsch nachzuweisen.

- 10.4 Die AG haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche. Dies gilt auch bei einer Pflichtverletzung durch einen Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter.
- 10.5 Die AG haftet für Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden und auf die die Höhe des Auftragswertes oder für den Fall des Bestehens einer Betriebshaftpflichtversicherung auf deren Höchstsumme, sofern und soweit die Versicherung Ersatz leistet, beschränkt. Werden durch ein Schadensereignis mehrere Personen geschädigt, gelten diese im Hinblick auf die Leistung durch die Versicherung als Gesamtgläubiger.
- 10.6 In allen übrigen Fällen ist eine Haftung der AG ausgeschlossen.

11. Schutzrechte / Vertraulichkeit / Verpflichtung zur Integrität

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine Rechte Dritter, z. B. in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte, verletzt werden. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder unter sagt, ist der Lieferant verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung von der AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die AG von Schadensersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen auf erstes Anfordern freizustellen und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die AG ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

11.3 Der Lieferant und die AG verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag stehenden Unterlagen und Informationen, auch nach Beendigung des Vertrages. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der Vertragsparteien.

11.4 Die AG und der Lieferant verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen ihrerseiner Mitarbeiter, alle notwendigen Vorsorge maßnahmen zu ergreifen, um Verfehlungen in der gegenseitigen Geschäftsbeziehung zu vermeiden.

Verfehlungen in diesem Sinne sind

- a) strafbare Handlungen, die im Geschäftsverkehr begangen werden. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die unter § 263 StGB (Betrug), § 266 (Untreue), § 267 StGB (Urkundenfälschung), § 268 StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen), §§ 269 und 270 StGB (Fälschung beweiserheblicher Daten), § 271 (Mittelbare Falschbeurkundung), § 274 (Urkundenunterdrückung), § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), §§ 299, 300 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), §§ 17 und 18 UWG (Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Verwertung von Vorlagen) fallen.
- b) Verstöße gegen den Ersten Teil (Wettbewerbsbeschränkungen) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem Beteiligung an Preis- oder Mengenabsprachen und die Annahme bzw. Abgabe von Scheinangeboten.
- c) das Angebot, das Versprechen bzw. die Gewährung von Zuwendungen oder anderer Vorteile an Mitarbeiter der Vertragsparteien.
- d) die Annahme von Zuwendungen oder anderer Vorteile durch die Vertragsparteien bzw. deren Mitarbeiter.

e) die Annahme von „Kickbacks“ (Schmiergeld, Bestechungsgeld) durch den Lieferanten bzw. dessen Mitarbeiter von Dritten für von ihm im Namen der AG erteilte Aufträge oder für von ihm gegenüber der AG ausgesprochene Empfehlungen von Dritten.

f) wenn Dritte durch die Vertragsparteien bzw. deren Mitarbeiter zu Handlungen gemäß Ziffer 1 a) bis e) angestiftet werden bzw. diesen Beihilfe leisten.

g) wenn Mitarbeiter der AG nicht offenlegen, dass sie finanziell wesentlich an der Firma des Lieferanten beteiligt sind und aufgrund dessen Einfluss auf dessen Geschäftspolitik nehmen oder erhebliche eigene Vorteile erhalten können.

11.5 Bei Vorliegen einer der oben genannten Verfehlungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vergabeverfahrens bzw. der Lieferung oder Leistung zum Nachteil der AG, zahlt der Lieferant der AG eine vom ihr nach billigem Ermessen festzulegende Vertragsstrafe, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme. § 343 BGB (Herabsetzung der Strafe durch ein Gericht) bleibt unberührt.

Unabhängig von der Vertragsstrafe, ist die AG zur Geltendmachung von Schadensersatz infolge einer von dem Lieferanten bzw. dessen Mitarbeitern begangenen oben genannten Verfehlung berechtigt.

Bei Vorliegen einer Verfehlung im Sinne der Ziffer 11.4 a) bis g) ist die AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz).

13. Aufrechnung / Abtretung / Verjährung / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 13.1 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 13.2 Ansprüche aus dem Einzelvertrag kann der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG abtreten.
- 13.3 Gerichtsstand – soweit eine Vereinbarung darüber möglich ist – und Erfüllungsort ist Hamburg.